

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 145/64

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Klägers und Revisionsklägers,

Verkündet am
27. Okt. 1967

-Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1967 durch

Bundesrichter D e m i a n i
- Vorsitzender-,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l und

Bundesrichter Dr. K a i s e r ,

Bundessozialrichter V o l p e r s und

Bundessozialrichter T i e d t

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. März 1964 wird aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer -Zweigstelle Mainz- vom 2. Juli 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens und des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :I

Der im Jahre 1925 geborene Kläger war im Jahre 1961 als Rangierer bei der Bundesbahn im Bahnhof A beschäftigt. Am 11. Oktober 1961 fuhr er mit dem Fahrrad von seiner Wohnung in W in Richtung A, um dort auf dem Bahnhof um 19.00 Uhr seinen Nachtdienst als Rangierer anzutreten. Auf der nach A führenden Landstraße wurde er von einem Kraftwagen von hinten angefahren und erlitt erhebliche Verletzungen. Er wurde bis zum 5. Dezember 1961 stationär und anschließend bis zum 23. Februar 1962 ambulant behandelt und erst vom 1. März 1962 an wieder arbeitsfähig geschrieben.

Der Fahrer des Kraftwagens A H. ist durch Urteil des Amtsgerichts Alzey vom 29. Mai 1962 wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 200,-- DM, ersatzweise zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt worden. In den Gründen des Urteils ist festgestellt, daß H. seine Geschwindigkeit nicht den Sichtverhältnissen angepaßt und die Fahrbahn nicht mit der erforderlichen Sorgfalt beobachtet habe; letzteres folge aus seiner eigenen Einlassung, wonach er erst aus einer Entfernung von 10 Metern den vorausfahrenden Radfahrer bemerkt habe. Dieser Umstand und die Geschwindigkeit des Kraftwagens hätten dazu geführt, daß H. außerstande gewesen sei, sein Fahrzeug rechtzeitig zum Halten zu bringen.

Eine dem Kläger am 11. Oktober 1961 um 20.50 Uhr entnommene Blutprobe ergab bei der Untersuchung im Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Mainz nach dem Verfahren von Widmark ein Alkoholgehalt von 1,46 o/oo, nach dem ADH-Verfahren einen Wert von 1,40 o/oo.

Die Bundesbahn-Ausführungsbehörde lehnte den Entschädigungsanspruch des Klägers durch Bescheid vom 8. August 1962 mit folgender Begründung ab: Die Blutalkoholkonzentration (BAK) habe beim Kläger im Zeitpunkt des Unfalls 1,57 o/oo betragen. Bei einer so hohen BAK sei der Kläger nicht in der Lage gewesen, seinen Dienst als Rangierer ordnungsmäßig zu versehen. Allein zum Schutze seiner Person hätte ihm die gefährliche Tätigkeit als



- 3 -

Rangierer untersagt werden müssen. Der Kläger habe bei dieser Sachlage im Zeitpunkt des Unfalls den Zusammenhang mit der Arbeit noch nicht aufgenommen gehabt.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage bei der Zweigstelle Mainz des Sozialgerichts (SG) Speyer erhoben. Zur Begründung hat er ua vorgetragen, seine Fahrweise mit dem Fahrrad sei nicht ursächlich für die Herbeiführung des Unfalls gewesen, daraus ergebe sich, daß er seinen Nachtdienst als Rangierer, eine Tätigkeit, die nicht besonders schwer gewesen wäre, ordnungsgemäß hätte durchführen können, zumal da er lediglich allgemeine Rangierarbeiten nach Anweisung des diensthabenden Rangiermeisters hätte ausführen müssen.

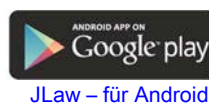
Die Beklagte hat demgegenüber ausgeführt, die Tätigkeit des Rangierers, die er aus eigener Entschließung hinsichtlich der Einzelvorrichtungen hätte ausführen müssen, insbesondere das Hemmschuhanlegen und Kuppeln seien eine sehr gefährliche Tätigkeit, so daß ein Rangierer, der nur etwas unter Alkoholeinfluß stehe, nicht zur Arbeit zugelassen werden dürfe.

Das SG hat durch Urteil vom 2. Juli 1963 unter Aufhebung des Bescheids vom 8. August 1962 die Beklagte verurteilt, den Unfall des Klägers vom 11. Oktober 1961 als entschädigungspflichtigen Wegeunfall anzuerkennen und ihm eine Rente in rentenberechtigendem Grade zu gewähren. Zur Begründung hat das SG ua ausgeführt: Es werde nicht bestritten, daß der Kläger Alkohol zu sich genommen habe, auch die BAK sei nicht bestritten. Das Gericht vermöge jedoch der Auffassung der Beklagten nicht zu folgen, daß der Kläger infolge der BAK als Rangierer nicht mehr hätte tätig sein können. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. Juni 1960 (BSG 12, 242) komme es darauf an, ob die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit gegenüber den betriebsbedingten Umständen als rechtlich allein wesentliche Ursache zu werten sei. Das sei hier nicht der Fall. der Kläger sei auf der rechten Straßenseite fahrend von hinten angefahren worden und der Fahrer des Kraftwagens H. _____ habe seine Geschwindigkeit nicht den Sichtverhältnissen angepaßt und die Fahrbahn nicht mit der erforderlichen Sorgfalt beobachtet. Es

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stehe einwandfrei fest, daß der Kläger selbst nicht verkehrswidrig gefahren sei.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz eingelegt und zur Begründung ua ausgeführt: Das SG habe das entscheidende Rechtsproblem verkannt. Bei einer BAK von 1,57 o/oo sei der Kläger unfähig gewesen, den gefährlichen und verantwortungsvollen Dienst als Rangierer auszuüben. Er hätte nach den Dienstvorschriften seinen Dienst nicht aufnehmen dürfen oder, wenn er dies doch versucht hätte, von dem Rangierleiter zurückgewiesen werden müssen. Da er sich durch eigene Schuld in einem Zustand befunden habe, der ihn arbeitsunfähig gemacht habe, sei der Zusammenhang mit der Arbeit nicht hergestellt worden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 20. März 1964 hat der Vertreter der Beklagten eingehend die Tätigkeit eines Rangierers geschildert und dabei insbesondere auf die Erschwerung durch die künstliche Beleuchtung während der Nacht hingewiesen. Auch der Kläger hat seine Tätigkeit eingehend geschildert und ua darauf hingewiesen, daß im Bahnhof Alzey kein Ablaufberg vorhanden sei, die Wagen vielmehr von einer Lokomotive angestoßen werden müßten. In der Zeit von 23.00 bis 24.00 Uhr sei kein Rangiermeister da. Er wäre dann allein verantwortlich gewesen und hätte den in dieser Zeit kommenden vier Triebwagen bzw. Schienenbussen Anweisung geben müssen, auf welches Gleis sie abzusetzen seien. Der im Termin als sachverständiger gehörte Oberbahnarzt Dr. W hat ausgeführt: Bei einer BAK von 1,5 o/oo sei der Kläger nicht in der Lage gewesen, seinen Dienst als Rangierleiter ordnungsgemäß zu versehen; wenn er ihm seinerzeit zwecks Beurteilung der Dienstfähigkeit vorgeführt worden wäre, hätte er auf keinen Fall zugelassen, daß der Kläger die Tätigkeit als Rangierer oder Rangierleiter ausübe. Die Bundesbahn müsse strenge Anforderungen an die Dienstfähigkeit stellen, und schon bei einem Promillewert von 0,5 bis 1,0 trete eine Beeinflussung der Tiefensehschärfe und der Anpassung des Auges an die Dunkelheit ein. Der Vertreter der Beklagten hat noch erklärt, der Kläger hätte sofort fernmündlich davon Mitteilung



- 5 -

machen müssen, daß er Alkohol getrunken habe, damit ein anderer Bediensteter eingeteilt worden wäre. Er wäre auch im Ordnungstrafverfahren von der Bundesbahn betrafft worden.

Das LSG hat durch Urteil vom 20. März 1964 das Urteil des SG Speyer, Zweigstelle Mainz, aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 8. August 1962 abgewiesen, sowie die Revision zugelassen. Zur Begründung hat das LSG ua ausgeführt: Das SG hätte seine Entscheidung nicht davon abhängig machen dürfen, ob der Kläger fahruntüchtig gewesen sei und ob der Unfall ursächlich auf der Fahruntüchtigkeit beruhe. Der Kläger sei zwar bei einer BAK von 1,57 o/oo als Radfahrer absolut fahruntüchtig gewesen (BSG 18, 179). Er sei aber nicht deshalb verunglückt, weil er fahruntüchtig gewesen sei, sondern weil ihn der Kraftfahrer H. _____ in verkehrswidriger Fahrweise von hinten angefahren habe. Dem Kläger könne deshalb der Versicherungsschutz nicht mit der Begründung versagt werden, daß er sich als Radfahrer im fahruntüchtigen Zustand auf dem Weg zur Arbeit begeben habe (BSG 12, 242). Dieser Rechtsansicht widerspreche auch die Beklagte nicht und habe ihren ablehnenden Bescheid auch nicht auf sie abgestellt. Sie habe den Entschädigungsanspruch vielmehr deshalb verneint, weil der Kläger angesichts der BAK von 1,57 o/oo zur Verrichtung seines Nachtdienstes als Rangierer nicht in der Lage gewesen sei und deshalb im Zeitpunkt des Unfalls den Zusammenhang mit der Arbeit überhaupt noch nicht aufgenommen habe. Diese Rechtsauffassung sei zutreffend. Es komme darauf an, ob der Kläger in der Lage gewesen wäre, seinen Dienst als Rangierer zu verrichten. Das Reichsversicherungsamt (RVA) habe entschieden, daß der Versicherte den Zusammenhang mit dem Betrieb nicht herstelle, wenn er unfähig sei, die gerade ihm obliegenden Aufgaben auszuführen (EuM 46, 405). Dem habe auch das Bundessozialgericht beige pflichtet (BSG 13, 9). Wenn der Kläger aufgrund der Alkoholbeeinflussung zur Verrichtung des Nachtdienstes als Rangierer nicht in der Lage gewesen sei, dann habe er, selbst wenn er zur Arbeitsstätte fuhr, keinen Weg zurücklegen können, der mit der betrieblichen Tätigkeit in einem rechtlich-wesentlichen Zusammenhang stehe. Die hier

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

rechtserhebliche Frage sei von der Bundesbahndirektion Mainz in ihrer Auskunft vom 10. März 1964 und von dem Oberbahnarzt Dr. W in seinem Gutachten verneint worden. Der Senat sehe keine Möglichkeit, hiervon abzuweichen. Von durchschlagender Bedeutung sei, daß der ärztliche Sachverständige dem Kläger bei der festgestellten BAK von mehr als 1,5 o/oo als schlechthin arbeitsunfähig bezeichnet habe. Der Kläger habe sich an dem Abend auf keinen Weg begeben können, der mit der Arbeitstätigkeit in einem rechtlich erheblichen Zusammenhang stehe. Der Senat habe die Revision zugelassen, weil eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sei.

Das Urteil des LSG ist den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 8. Juni 1964 zugestellt worden. Sie haben dagegen am 6. Juli 1964 Revision eingelegt mit dem Antrag,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Unfall als entschädigungspflichtigen Wegeunfall anzuerkennen und dem Kläger Rente in rentenberechtigendem Grade zu zahlen.

Am 29. Juli 1964 haben sie die Revision begründet. Sie führen ua aus, der Versicherungsschutz könne nicht mit der hypothetischen Erwägung abgelehnt werden, der Kläger habe seinen -infolge des Unfalls nicht angetretenen- Dienst als Rangierer nicht ordnungsgemäß ausführen können. Es handele sich lediglich darum, ob der Unfall auf dem Weg zum Dienst als "Wegeunfall" anzuerkennen sei. Dabei sei auch folgendes zu berücksichtigen:

Wenn der Kläger keinen Unfall auf dem Weg erlitten, sondern seinen Dienst angetreten hätte und erst während des Dienstes verunglückt wäre, hätte die Anerkennung eines "Arbeitsunfalls" auch nur dann versagt werden können, wenn für den Eintritt des Unfalls die Alkoholbeeinflussung die allein rechtlich- wesentliche Ursache gewesen wäre. Hier sei nur auf seine Tätigkeit vor Beginn des Dienstes, also auf die Fahrt zum Dienst abzustellen. Es sei entscheidend, daß der Kläger den Unfall auf dem Wege zum Dienst trotz Alkoholbeeinflussung nicht schuldhaft herbeigeführt habe.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält an der Auffassung fest, es komme lediglich darauf an, ob der Kläger dienstfähig war und damit einen rechtlich erheblichen Zusammenhang mit seiner Arbeit aufnehmen konnte.

II

Die durch Zulassung statthafte sowie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegte und begründete Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Sie hatte auch Erfolg.

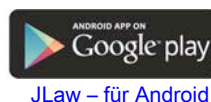
Nach den Feststellungen des LSG, die von der Revision nicht angegriffen worden sind (§ 163 SGG) und auch von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen werden, befand sich der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls vom 11. Oktober 1961 mit seinem Fahrrad auf dem unmittelbaren Weg von seiner Wohnung in Weinheim zum Bahnhof in A., wo er um 19.00 Uhr seinen Dienst als Rangierer anzutreten hatte. Auch die Feststellung des LSG, daß beim Kläger in diesem Zeitpunkt eine BAK von 1,57 o/oo bestanden hat, ist für das Revisionsgericht ebenso bindend wie die Feststellung, daß sich der Unfall nicht infolge einer Auswirkung dieser BAK auf die Fahrweise des Klägers ereignet hat, sondern darauf zurückzuführen ist, daß der Kraftfahrer Heilmann den Kläger in verkehrswidriger Weise von hinten angefahren hat.

Wie das LSG zutreffend unter Bezugnahme auf das mit der Berufung angefochtene Urteil des SG und unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 30. Juni 1960 (BSG 12, 242) ausgeführt hat, kann infolgedessen der Versicherungsschutz für den Unfall beim Zurücklegen des Weges zur Arbeitsstätte (§ 543 RVO aF) nicht mit der Begründung verneint werden, daß die durch den Alkoholeinfluß bedingte Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit des Klägers die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls gewesen sei.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das LSG ist der Auffassung, es komme hierauf nicht an; der Weg des Klägers zum Bahnhof A habe mit der versicherten Tätigkeit nicht in einem rechtlich-wesentlichen Zusammenhang und deshalb auch nicht unter Versicherungsschutz nach § 543 RVO aF gestanden, weil der Kläger infolge der BAK von 1,57 o/oo nicht in der Lage gewesen sei, seine Arbeit als Rangierer ordnungsgemäß zu verrichten. Das LSG beruft sich hierbei insbesondere auf die in EuM 46, 405 veröffentlichte Entscheidung des RVA und das Urteil des erkennenden Senats vom 16. August 1960 (BSG 13, 9). Dabei verkennt das LSG jedoch, daß die Entscheidung des RVA im Zuge einer von der früheren Rechtsprechung (vgl. RVO, herausgegeben von Mitgliedern des RVA, Band III, 2. Aufl., S. 61 Anm. 4 I D 3 b zu § 544) abweichenden Rechtsprechung ergangen ist, der sich auch der erkennende Senat zunächst im Urteil vom 30. Mai 1956 (BSG 3, 116, 118) angeschlossen hatte, die der Senat aber im Urteil vom 30. Juli 1960 (BSG 12, 242) mit ausführlicher Begründung aufgegeben hat. Das LSG übersieht, daß es von dem in EuM 46, 405 vertretenen Rechtsstandpunkt aus das Bestehen eines Versicherungsschutzes schon mit der Begründung hätte verneinen müssen, der Kläger -der nach der Auffassung des LSG als Radfahrer fahrtüchtig war- habe die Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignet habe, nämlich das Zurücklegen des Weges zur Arbeitsstätte mit dem Fahrrad, nicht mehr ordnungsgemäß verrichten können. Wie der erkennende Senat in dem in BSG 12, 242 (245) veröffentlichten Urteil -mit Bezug auf den Fahrer eines Kraftrades- näher dargelegt hat, kann aber ein fahrtüchtiger Fahrer nicht ohne weiteres einem im Vollrausch befindlichen und deshalb zu keiner Arbeitstätigkeit mehr fähigen gleichgestellt werden, da bei ihm -im Unterschied zum Volltrunkenen- eine vernünftige und zweckgerichtete Tätigkeit nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht ausgeschlossen ist. Der Senat hat ausdrücklich ausgeführt, daß in einem solchen Falle das Fahren des Kraftrades durch den nicht mehr fahrtüchtigen Fahrer noch der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Für die Frage, ob zwischen der versicherten Tätigkeit und einem bei dieser Tätigkeit eingetretenen Unfallereignis ein auch rechtlich wesentlicher ursächlicher Zusammenhang besteht, ist das LSG nicht in der Lage, eine abschließende Entscheidung zu treffen.



menhang besteht, kommt es nach der Auffassung des erkennenden Senats darauf an, ob die durch den Alkoholeinfluß bewirkte Becinträchtigung der Fahrfähigkeit die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfallereignisses war.

Die Revision hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die in diesem Urteil des erkennenden Senats dargelegten Grundsätze auch anzuwenden gewesen wären, wenn der Kläger -ohne daß sein Zustand bemerkt worden wäre- die Arbeit im Bahnhof A aufgenommen hätte, und daß infolgedessen, wenn sich bei dieser Arbeit ein Unfall ereignet hätte, der ursächliche Zusammenhang im Rechtssinne zwischen der vom Kläger verrichteten Arbeit und dem Unfall nur zu verneinen gewesen wäre, wenn die durch den Alkoholeinfluß bewirkte Becinträchtigung der Leistungsfähigkeit die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls gewesen wäre. Diese Folgerungen hat auch der erkennende Senat ua in dem vom LSG angeführten Urteil vom 16. August 1960 (BSG 13, 9) gezogen, das einen Unfall bei Gipserarbeiten an einem Rohbau, also auf einer mit besonderen Gefahren verbundenen Arbeitsstätte, und eine BAK von 1,5 o/oo oder 1,51 o/oo betrifft.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß der Versicherungsschutz für eine Arbeitstätigkeit nicht schon deshalb entfällt, weil sie -im Nachhinein objektiv betrachtet- dem Betrieb keine Nutzen gebracht hat; vielmehr kommt es auch auf die subjektiven Vorstellungen des Tätigwerdenden an, sofern sie nicht offensichtlich den Rahmen des vernünftigen Handelns überschreiten (vgl. z.B. BSG 5, 168, 172; 20, 215, 218). Es ist deshalb auch von Bedeutung, daß sich der Kläger bei Antritt der Fahrt nach Alzey für fähig hielt, seine Arbeit als Rangierer zu verrichten.

Da der Kläger bei einer BAK von 1,57 o/oo noch zu einem vernünftigen und zweckgerichteten Verhalten fähig war, ist der Umstand, daß ihm bei einer solchen BAK -wenn sein Zustand bemerkt worden wäre- die Aufnahme des Dienstes im Bahnhof A hätte untersagt werden müssen, entgegen der



Auffassung des LSG nicht ausreichend, um für die Fahrt zum Bahnhof den für den Versicherungsschutz nach § 543 RVO aF erforderlichen ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit zu verneinen. Der ursächliche Zusammenhang des Zurücklegens des Weges zur Arbeitsstätte mit der versicherten Tätigkeit ist auch durch die Auswirkungen des Alkohols auf die Fahrfähigkeit des Klägers nicht als rechtlich unwesentlich ausgeschaltet worden. Denn für das Unfallereignis war nach den Feststellungen des LSG diese Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit, wie dargelegt, ohne rechtliche Bedeutung. Das SG hat somit im Ergebnis zutreffend die Beklagte zur Entschädigungsleistung für die Folgen des Unfalles verurteilt.

Der Senat hat deshalb auf die -begründete- Revision des Klägers das Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens ergeht aufgrund von § 193 SGG.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)